

**WIR SIND
ES WERT.**
IHR ÖFFENTLICHER DIENST

TARIF BEWEGUNG 2016

Juli 2016

Eingruppierungsverzeichnis zum TVöD-NRW geeint!

Mit dem Abschluss der Verhandlungen über das Eingruppierungsverzeichnis für die handwerklich Beschäftigten (vormalige Arbeiter*innen) konnte das bisherige höhere Bezahlungsniveau in NRW gesichert und weitere Verbesserungen erreicht werden.

Parallel zum Abschluss der Tarifrunde 2016 am 29.04.2016 und der damit verbundenen Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TVöD mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) konnte in NRW das neue Eingruppierungsverzeichnis zum TVöD-NRW (EGVZ) für die handwerklich Beschäftigten im kommunalen Dienst abgeschlossen werden. Das neue Eingruppierungsverzeichnis und die Änderungen zum TVöD-NRW treten zum 01.01.2017 in Kraft. Das Eingruppierungsverzeichnis ersetzt das bisher in NRW geltende Lohngruppenverzeichnis für die Bereiche "Verwaltung", "Entsorgung" und "Flughäfen".

Die Verhandlungen waren notwendig geworden, weil die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die handwerklichen Tätigkeiten im Bundestarifrecht ein niedrigeres Niveau vorsehen. Dort werden Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Da die landesbezirklichen Eingruppierungsvorschriften bis zum Inkrafttreten der EGO-VKA fortgelten und die Zuständigkeit für die in den Bundesländern existierenden Lohngruppenverzeichnisse weiterhin den Landesbezirken zufällt, waren Verhandlungen hierüber mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW (KAV NW) unumgänglich.

Die Verhandlungen mit dem KAV NW konnten am 08.04.2016 zum Abschluss gebracht werden. Im Folgenden geben wir einen kurzen Überblick über die Ergebnisse.

„Eckeingruppierung“ im EGVZ verteidigt

Auch zukünftig bleibt das höhere Eingruppierungsniveau in NRW bestehen. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (und entsprechender Tätigkeit) sind der Entgeltgruppe 6

zugeordnet. Durch die höhere „Eckeingruppierung“ wird ebenfalls der Fortbestand der um eine Entgeltgruppe höheren Eingruppierung im Bereich der an- und ungelernen Tätigkeiten erreicht.

Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale

Die bestehenden Tätigkeitsmerkmale wurden im Wesentlichen redaktionell überarbeitet. Dennoch ist es in einigen Fällen gelungen, durch Neuformulierung oder Neufassung von Verbesserungen zu erreichen.



Tarifvertragsunterzeichnung am 6.7.2016 in der Sportschule Kamen-Kaiserau. Von links nach rechts: ver.di Tarifkoordinator Michael Wiese, ver.di Landesleiterin Gabi Schmidt, KAV-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Langenbrinck, stellvertretender KAV-Geschäftsführer Jürgen Slawik

Niedrigere Zuordnung von Tätigkeiten verhindert

Der Versuch der Arbeitgeber, einzelne Tätigkeitsmerkmale einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen, konnte zurückgewiesen werden.



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Erleichterte Anwendung des EGVZ

Wie bisher handelt es sich bei den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2, 8 und 9a (vormals Lohngruppe 1, 7 und 9) um einen Ausschließlichkeitskatalog. Erstmals konnte jedoch vereinbart werden, dass die Oberbegriffe der Entgeltgruppen 3, 4, 5, 6 und 7 eine Auffangfunktion haben. Sofern also eine nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit von den dort aufgelisteten Tätigkeitsmerkmalen nicht erfasst wird, kann die Eingruppierung auf den jeweiligen Oberbegriff im Sinne eines Allgemeinen Tätigkeitsmerkmals gestützt werden. Dies war bisher nicht möglich.

Werkprüfungsregeln verbessert

Die Werkprüfung war infolge der Rechtsprechung diskriminierungsfrei auszugestalten. Die Anerkennung der Werkprüfung im Falle der mindestens sechsjährigen im Betrieb ausgeübten gleichartigen Tätigkeit, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres konnte daher in dieser Form nicht erhalten bleiben. Wie bisher auch, kann die Prüfung frühestens nach einer zweijährigen gleichartigen Tätigkeit in der Entgeltgruppe 4 Abschnitt a) oder b) [vormals Lohngruppe 3 Abschnitt a) oder b)] abgelegt werden. Neu vereinbart wurde, dass nach sechs Jahren einer solchen Tätigkeit ein Anspruch auf Zulassung zur Werkprüfung besteht. Damit ist der Jahrzehnte währende Streit, ob die Werkprüfung zwingend durchzuführen ist, beendet.

Darüber hinaus gilt die Werkprüfung bei einer im Betrieb verbrachten gleichartigen Tätigkeit von mindestens 9 Jahren als abgelegt.

Alte/Neue Berufe vom EGVZ erfasst

Letztmalig wurde 1991 über das Lohngruppenverzeichnis verhandelt. Zwischenzeitlich kam es zu einem erheblichen Wandel der Berufe. Die in dem Lohngruppenverzeichnis aufgeführten Tätigkeitsmerkmale benennen bei den anerkannten Ausbildungsberufen Berufsbezeichnungen, die vielfach in dieser Form nicht mehr existieren.

Zukünftig werden alle neuen, modernisierten und Vorgängerberufe vom Eingruppierungsverzeichnis erfasst.

Kreisstraßen- und Wegewärter Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die Inhalte des Tarifvertrages für die Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Kreisstraßenwärter-

TVWL) wurden in den TVöD-NRW übernommen. Die für diesen Bereich bestehenden Lohngruppen wurden lediglich gemäß Anlage 1 TVÜ-VKA zugeordnet. Das bestehende Entgeltniveau bleibt unverändert. Bei den Regelungen zur Schutzkleidung wurden geringfügige Veränderungen eingearbeitet.

Tarifvertrag zur Durchführung des Verwaltungslehrgangs II

Der landesbezirkliche Zusatztarifvertrag zur Durchführung des Verwaltungslehrgangs II wurde in den TVöD-NRW überführt und gleichzeitig redaktionell überarbeitet.

Tarifvertrag der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in NRW

Über den landesbezirklichen Tarifvertrag der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister in NRW wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht verhandelt. Am 8.4.2016 wurde vereinbart, dass nach Bekanntwerden der Regelungen auf Bundesebene geprüft werden soll, ob und ggf. wie diese Regelungen für NRW übernommen werden können. Die ver.di interne Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Eins-zu-Eins-Übernahme des auf der Bundesebene erzielten Verhandlungsergebnisses nicht möglich ist.

Zwischenzeitlich wurde die von der Fachkommission der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister benannten Mitglieder für die Verhandlungskommission durch die Landestarifkommission am 24.06.2016 bestätigt.

Überleitungstarifverträge Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland

Bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland existieren eigenständige Überleitungstarifverträge zum TVöD. Diese sind auf die Notwendigkeit ihres Fortbestehens zu überprüfen.

Inkrafttreten von TVöD-NRW und EGVZ

Das Eingruppierungsverzeichnis zum TVöD-NRW und der geänderte TVöD-NRW treten zum 01.01.2017 in Kraft. Für das Eingruppierungsverzeichnis wurde ein Sonderkündigungsrecht vereinbart. Es kann frühestens zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. Die Eingruppierungsbestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses im BZT-G NRW für die Bereiche "Krankenhäuser", "Pfleger- und Betreuungseinrichtungen" und Sparkassen gelten unbefristet fort. Hier konnte auf der Bundesebene keine Einigung über eine Neuregelung erzielt werden.

